



AMTLICHER TEIL

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Dienstrechts Anpassungsgesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25. April 2018 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- Der § 5 erhält folgende neue Fassung:
„Es gelten die §§ 16, 17 ThürKO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).“
- Der § 8 Abs. 4 Nr. 10 erhält folgende neue Fassung:
„Ausübung des vertraglich vereinbarten und des gesetzlichen Vorkaufsrechtes (z.B. nach BauGB oder Thüringer Naturschutzgesetz), soweit 25.000,00 Euro nicht überschritten werden, die Ausübung des vertraglich vereinbarten Wiederkaufsrechtes sowie die Entscheidungen über die Nichtausübung des vertraglich vereinbarten und des gesetzlichen Vorkaufsrechtes.“
- Der § 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Satzungen der Stadt Nordhausen werden durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, welches die Bezeichnung „Nordhäuser Ratskurier – Amtsblatt der Stadt Nordhausen“ trägt, öffentlich bekanntgemacht.“
- Der § 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Gesetz ortsüblich bekanntzumachen sind, werden, soweit nicht anders bestimmt, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“, Verlag und Herausgeber: Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt, öffentlich bekanntgemacht.“
- Der § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Worte „gem. § 15 Abs. 1 dieser Satzung“ werden ersetzt durch die Worte „gem. Abs. 1 dieser Vorschrift“.
- Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

- Der bisherige § 19 wird zu § 20.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Artikel 1 Pkt. 1 bis 5 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Pkt. 6 und 7 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung NdhVwKostS)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159 und der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung vom 25.04.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

- § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Einfügen eines Satzes 2 mit folgendem Wortlaut:
„Im Übrigen sind die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der öffentlichen Leistung zu bemessen.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- Einfügen eines § 8 a mit folgendem Wortlaut:

„§ 8 a
Billigkeitsregelungen

- Die Stadt Nordhausen kann Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.

- Für die Billigkeitsregelungen (Stundung, Niederschlagung und Erlass) gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

- Einfügen eines § 9 a mit folgendem Wortlaut:

„§ 9 a
Datenschutz

- Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

- Das Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis wird um nachfolgende Punkte mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Punkt I./2.	„2.10 Verlust der Kassenkarte für den Kassenautomat	20,00 €
	2.11 Ersatz Fremdgebühren Auslandsüberweisung	20,00 €“

sowie
Punkt I./6.

„6.4 Nordhäuser Baumschutzsatzung
Erteilen einer Ausnahmegenehmigung nach Nordhäuser Baumschutzsatzung
40,00 € - 300,00 €“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis“ tritt mit Artikel 1 Absätze 1, 2 und 4 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Absatz 3 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der Sportstätten der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl, Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl, Seite 446) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25.04.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der Sportstätten der Stadt Nordhausen beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 2 Zuständigkeit wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Im Absatz 1, Satz 2 des § 3 wird „mit dem Amt für Kultur, Soziales und Bildung“ ersetzt durch „mit dem zuständigen Amt der Stadt Nordhausen“.

Artikel 3

Der § 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Das Hausrecht für die Sportstätten wird vom Oberbürgermeister und seinen Vertretungen (beauftragte Mitarbeiter/innen) ausgeübt.

Artikel 4

Nach § 7 wird § 7 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 7 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der Sportstätten der Stadt Nordhausen tritt am 25.05.2018 in Kraft.

AMTLICHER TEIL

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Nordhausen (Sportstätten-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.10.2008 (GVBl, Seite 353) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2008 (GVBl, Seite 369), der §§ 1, 2 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl, Seite 285, 329) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl, Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl, Seite 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25.04.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Nordhausen (Sportstätten-Gebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung wird wie folgt geändert:**Artikel 1****Einfügen eines § 4 a mit folgendem Wortlaut:
§ 4a Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Nordhausen (Sportstätten-Gebührensatzung) tritt am 25.05.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1; § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25. April 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:**Artikel 1**

nach § 9 wird § 9 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**§ 9 a
Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen tritt am 25.05.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 S. 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25. April 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:**Artikel 1**

1. Nach § 11 wird § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91,95) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S.276 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25.04.2018 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen vom 22. April 2011 wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 2 wird aktualisiert und „§ 4 ThürKitaG“ durch „§ 5 ThürKitaG“ ersetzt
- § 4 Abs. 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen
- § 5 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Eltern haben die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung vor Aufnahme des Kindes durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Zugleich ist ein vorgeschriebener schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen Impfschutz in der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) jeweils geltenden Fassung zu erbringen. Die Belege und die ihr zu Grunde liegende Untersuchung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.“

- § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme der Stadt Nordhausen mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der Stadt Nordhausen ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.“
- § 8 wird „§ 10 ThürKitaG“ gestrichen durch „§ 12 ThürKitaG“ ersetzt
- § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Abmeldungen sind jeweils zum 15. und zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind am 1. des der Abmeldung vorangehenden Monats, spätestens 4 Wochen vorher, der Leiterin der Kindertageseinrichtung sowie der Stadt Nordhausen schriftlich mitzuteilen.“
- § 12 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen
- § 12 a wird neu eingefügt

**§ 12 a
Datenschutz**

„Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die in Artikel 1, Punkt 1 bis 6 vorgenommenen Änderungen dieser 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

AMTLICHER TEIL

Die vorgenommenen Änderungen in Artikel 1, Punkt 7 und 8 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen treten am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25.04.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen vom 30.Juni 2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen vom 30. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 2 Tabellenunterschrift wird aktualisiert und „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 und Nr. 2 i.V.m. Satz 2 und 4 ThürKitaG“ durch „§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) und b) sowie Satz 2 und § 16 Abs. 4 ThürKitaG“ ersetzt
- § 7 Absätze 3 bis 5 entsprechen neu den Absätzen 4 bis 6
- § 7 Abs. 3 lautet neu gefasst:

„Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.“

- § 9 entspricht neu § 10
- § 9 erhält folgende Neufassung:

§ 9**Datenschutz**

„Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die in Artikel 1, Punkt 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen treten rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Die vorgenommenen Änderungen in Artikel 1, Punkt 4 und 5 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen treten am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen (Hortbenutzungssatzung NdhHortbenS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25.04.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen (Hortbenutzungssatzung NdhHortbenS) beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:**Artikel 1**

nach § 6 wird § 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 6a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Der Absatz 3 des § 6 Personenbezogene Daten wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen (Hortbenutzungssatzung NdhHortbenS) tritt am 25.05.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen (Hortgebührensatzung NdhHortgebS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25.04.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen (Hortbenutzungssatzung NdhHortgebS) beschlossen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:**Artikel 1**

nach § 11 wird § 11a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 11a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen (Hortbenutzungssatzung NdhHortgebS) tritt am 25.05.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (Spielapparate-Steuersatzung)

AMTLICHER TEIL

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2004 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 25. April 2018 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Nordhausen (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) Die Satzungsüberschrift wird wie folgt geändert:
„Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Spielapparate-Steuerersatzung-NdhSpielASStS)“
- (2) Einfügen eines § 12 a mit folgendem Wortlaut:
„§ 12 a
Datenschutz
Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Nordhausen tritt mit Artikel 1 Absatz 1 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Absatz 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann, Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S.45) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25. April 2018 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

- (1) Die Satzungsüberschrift wird wie folgt geändert:
„Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Sondernutzungssatzung - NdhSnS)“
- (2) Einfügen eines § 11 a mit folgendem Wortlaut:
„§ 11 a
Datenschutz
Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen tritt mit Artikel 1 Abs. 1 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Abs. 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann, Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der vom 19. September 2000 geltenden Fassung (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25. April 2018 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung-NdhSnGebS) beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

- (1) Die Satzungsüberschrift wird wie folgt geändert:
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Sondernutzungsgebühren-Satzung - NdhSnGebS)“
- (2) Einfügen eines § 6 a mit folgendem Wortlaut:
„§ 6 a
Datenschutz
Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen tritt mit Artikel 1 Abs. 1 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Abs. 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann, Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Nordhausen (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25. April 2018 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Nordhausen (Zweitwohnungssteuer-ZwStS) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) Die Satzungsüberschrift wird wie folgt geändert:
„Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Zweitwohnungssteuer-NdhZwStS)“
- (2) Einfügen eines § 11 a mit folgendem Wortlaut:
„§ 11 a
Datenschutz
Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Nordhausen tritt mit Artikel 1 Absatz 1 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Absatz 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

AMTLICHER TEIL

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Beiträgen für die Erschließung öffentlicher Anlagen und Straßen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25. April 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Nach § 18 wird § 18 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 18 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen (NdhFriedhs)

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518), § 10 Thüringer Gesetz zur Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden vom 25. März 1999, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) hat der Stadtrat in der Sitzung vom 25.04.2018 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) Das Inhaltsverzeichnis vor der Präambel wird wie folgt geändert:
Zwischen § 39 Ordnungswidrigkeiten und § 40 Allgemeine Begriffsbestimmungen wird Folgendes eingefügt:
§ 39 a Datenschutz
- (2) Einfügen eines § 39 a mit folgendem Wortlaut:
§ 39 a Datenschutz
Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung NdhFriedhGebS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25.04.2018 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 18 wird § 18 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 18 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nordhausen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen öffentlicher Erschließungsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung - STABS -)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25. April 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Nach § 14 wird § 14 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 14 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 31.05.2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann, Oberbürgermeister

Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für meldepflichtige Personen

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Verantwortlicher: Stadt Nordhausen
Der Oberbürgermeister
Markt 1
99734 Nordhausen

AMTLICHER TEIL

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Am: 32.4 - Bürgerservice
 Kontakt:
 Telefon 03631 696 - 555
 FAX 03631 696 - 87555
 E-Mail buergerservice@nordhausen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Postanschrift: Kontakt:
 Datenschutzbeauftragte oder Telefon: 03631 696 - 477
 Datenschutzbeauftragter
 Bereich Oberbürgermeister
 Markt 1
 99734 Nordhausen

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet:

- Verfahren von Amts wegen
- Antragsverfahren
- Anzeige-/Mitteilungsverfahren

Bezeichnung des Verfahrens:

Eintragungen im Melderegister entsprechend Bundesmeldegesetz

4. Art der erhobenen Daten und Rechtsgrundlage

Auskunft gemäß § 10 Abs. 1 Nummer 2 und 3 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit Artikel 12 bis 14 der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Gespeicherte Daten im Melderegister (incl. Wahlkomponente)

- Familienname
- frühere Namen
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- Doktorgrad
- Ordens- und Künstlernamen
- Tag und Ort der Geburt bei Geburt im Ausland auch den Staat
- Geschlecht
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag, Auskunftsperren gemäß § 51 BMG)
- derzeitige Staatsangehörigkeiten
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug ins Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat
- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, sowie bei Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat
- Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftsperren gemäß § 51 BMG)
- minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftsperren gemäß § 51 BMG)
- Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des gültigen Personalausweises/Passes, sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises
- Auskunfts- und Übermittlungssperren
- Sterbetag und -ort, bei Versterben im Ausland auch den Staat

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

- für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
- von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
- als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war
- als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung der betroffenen Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern
- für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
- die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts, den Familienstand
- das Datum der Begründung oder der Auflösung der Ehe sowie das Identifikationsnummern oder die vorläufigen Bearbeitungsmerkmale des Ehegatten sowie der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich der selben Meldebehörde haben
- für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabeordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabeordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabeordnung
- für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist
- für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
- für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen
- für das waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, und die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen,

wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren

- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 BMG und § 50 Absatz 4 BMG den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers
- im Spannungs- und Verteidigungsfall für die Wehreferfassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist
- für die Erstellung von Wahlbenachrichtigungen zusätzlich Art der Wahl, Wahlgebiet (Wahlbezirk, Wahllokal, Wahlkreis, Nummer im Wählerverzeichnis) und verfahrensbedingte Hinweise für die Wahlbenachrichtigungen
- verfahrensbedingte Hinweise

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen:

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV)

§ 4 Automatisiertes Abrufverfahren zur Anmeldung (Vorausgefüllter Meldeschein)

§ 7 Auswertung der Rückmeldung und Fortschreibung

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV)

§ 4 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

§ 5 Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

§ 6 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

§ 7 Datenübermittlung an das Bundeszentralregister

§ 8 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

§ 9 Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern

§ 10 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG)

§ 4 Wanderungsstatistik

§ 5 Bevölkerungsfortschreibung

Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 42 Datenübermittlung an öffentliche Religionsgesellschaften

Thüringer Meldeverordnung

Automatisiertes Abrufverfahren

für die Polizei - § 10

für das Amt für Verfassungsschutz - § 11

für Staatsanwaltschaften, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Justizverwaltungsbehörden und Justizvollzugsbehörden - § 12

für Finanzbehörden und Steuerfahndungsstellen - § 13

für die Landkreise und kreisfreien Städte - § 14

für die Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörden - § 15

für sonstige öffentliche Stellen

regelmäßige Datenabgleiche

mit dem LKA - § 17

mit den staatlichen und kommunalen Versorgungsstellen - § 18

mit dem Landesverwaltungsamt - § 19

mit der Kataster- und Vermessungsverwaltung - § 20

mit den Wohngeldstellen - § 21

regelmäßige Datenübermittlungen

an die Finanzämter - § 22

an die kassenärztliche Vereinigung - § 23

an das Landesamt für Verbraucherschutz - § 24

an die Landkreise und kreisfreien Städte - § 25

an die Jugendämter - § 26

an das Landesrechenzentrum § 29

an die Suchdienste - § 28

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

§ 72 Mitteilungen der Meldebehörden

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice im Auftrag der Landesrundfunkanstalten

Waffengesetz (WaffG)

§ 44 Übermittlung an und von Meldebehörden

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengsatz – SprengG)

§ 39a Datenübermittlung an und von Meldebehörden

Personalausweisgesetz und Passgesetz

Datenempfänger: Ausweis- bzw. Passhersteller (Bundesdruckerei)

Datenempfänger: andere Ausweis- bzw. Passbehörden

Datenempfänger: Sperrlistenbetreiber (Bundesverwaltungsamt – BVA)

Datenempfänger: Polizei- und Ordnungsbehörden

Desweiteren erhalten auf Antrag Melderegisterauskünfte:

Private Dritte – BMG

Behörden oder sonstige öffentliche Stellen – BMG

Wohnungsgeber – BMG

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die (jeweilige Aufgabenerfüllung beschrieben) erforderlich ist.

7. Ihre Rechte

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie folgende Rechte:

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

AMTLICHER TEIL

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlich zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personengebundenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de) zu erheben (Beschwerderecht).

8. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck (optional)

Ihre personenbezogenen Daten werden für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden:

Ja nein

Der andere Zweck ist:

BEKANNTMACHUNG
3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024
I. 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat am 25. April 2018 mit Beschluss Nr. BV/0982/2018 Folgendes beschlossen:

„Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024 gemäß Anlage.
- Soweit die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Maßnahmen dies erfordern und nicht reines Verwaltungshandeln sind, müssen sie vor ihrer Umsetzung durch Einzelbeschlüsse des Stadtrates untersetzt werden.“

II. Hinweis

Mit Bescheid vom 31.05.2018 wurde die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Sie liegt in der Zeit vom 07.06.2018 bis 21.06.2018 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, öffentlich aus und kann außerdem bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104 eingesehen werden.

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2016
I. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 der Stadt Nordhausen und Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2016

Gemäß § 52a ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik hat der Stadtrat am 30.05.2018 den Jahresabschluss 2016 in öffentlicher Sitzung festgestellt (Beschluss Nr. BV/1014/2018) und die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zum Jahresabschluss 2016 beschlossen (Beschluss Nr. BV/1015/2018).

II. Auslegungshinweis

Der Prüfungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Nordhausen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordhausen sowie der Prüfungsbericht der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH liegen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 52a ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik vom 07.06.2018 bis 21.06.2018 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, öffentlich aus.

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat auf Grund des § 6 ThürKDG vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), geändert durch Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	79.694.313 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	75.625.472 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	4.068.841 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	0 €
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	4.068.841 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	71.899.193 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	63.408.427 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	8.490.766 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	8.490.766 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.376.829 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.796.795 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.419.966 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.530.800 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-3.530.800 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, remden Finanzmitteln	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	83.276.022 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	81.736.022 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	1.540.000 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für	
- verzinsliche Kredite	auf 0 €,
- zinslose Kredite	auf 0 € und
- rentierliche Kredite	auf 0 €
gesamt	auf 0 €.

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	11.000.000 €
--	--------------

§ 5
Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

- Investitionskredite
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für
- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – auf 0 €
- Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für
- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – auf 0 €
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für
- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – auf 0 €
- Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für
- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – auf 1.000.000 €

§ 6
Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Nordhausen werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	330 v. H.
- Grundsteuer B	460 v. H.
b) Gewerbesteuer	440 v. H.

AMTLICHER TEIL

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 400 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt voraussichtlich	270.490.788 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2017	270.584.137 €
31.12.2018	274.652.978 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.
 Nordhausen, den 01.06.2018

gez. Kai Buchmann
 Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 4 Abs. 3 ThürKDG erforderliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 01.06.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile gem. § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 ThürKDG enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung kann mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104 eingesehen werden.

Nordhausen, den 01.06.2018

gez. Kai Buchmann
 Oberbürgermeister

Beschlüsse der 37. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 31. Januar 2018 - Fortsetzung aus Nr. 4/2018 vom 22.05.2018

- Durchführung dringender Investitionsvorhaben des Stadtentwässerungsbetriebes, Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen, unter vorläufiger Haushaltsführung, Beschluss: BV/0891/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt den Beginn bzw. die Durchführung der folgenden dringlichen Investitionsvorhaben des Stadtentwässerungsbetriebes unter vorläufiger Haushaltsführung:

1. Kläranlage Nordhausen, Sanierung Faulbehälter 1 & 2 - lfd. Nr. 23 im Investitionsprogramm 2018 (Planansatz 200 T€)
2. Ortsentwässerung Hörningen, Schmutzwasser-Pumpwerk und Druckleitung nach Herreden sowie Schmutzwasser-Ortssammler Teichstr. (teilw.) - lfd. Nr. 189 und 190 im Investitionsprogramm 2018 (Planansatz 900 T€)
3. Ortsentwässerung Sundhausen, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Sondershäuser Str. (teilw.), Friedensstr. und Steinbrücker Weg - lfd. Nr. 238 im Investitionsprogramm 2018 (Planansatz 600 T€)
4. Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Baltzerstr., Wolfstr. und Hagen (Rest) - lfd. Nr. 267 im Investitionsprogramm 2018 (Planansatz 250 T€).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Widerspruch und Klage gegen den Kreisumlagebescheid 2017, Beschluss: BV/0897/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen genehmigt die Einlegung des Widerspruchs am 11.12.2017 gegen den Kreisumlagebescheid 2017 des Landkreises Nordhausen vom 07.12.2017 und beauftragt den Oberbürgermeister für den Fall einer negativen Widerspruchsentscheidung, Klage gegen den Widerspruchsbescheid zu erheben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22, Ablehnung: 1, Enthaltung: 6

Änderung der Anweisung über die Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0904/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Anweisung über die Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Nordhausen abzuschließen.
2. Die Gesellschafteranweisung vom 30.06.2010 tritt mit Erlass der neuen Gesellschafteranweisung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport – 1. Änderung, Beschluss: BV/0033/2014-1

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport wie folgt:

Frau Kerstin Marx

wird anstelle von Herrn Prof. Dr. Philip Heiser auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss – 3. Änderung, Beschluss: BV/0028/2014-4

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 3. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss wie folgt:

Herr Tino Pfortner

wird anstelle von Herrn Stephan Spehr auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Finanzausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Darrweg – Nord“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0895/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Darrweg – Nord“ der Stadt Nordhausen (BP 103A) auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die im Bebauungsplan Nr. 103 „Darrweg – Nord“ der Stadt Nordhausen als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Teile des Gutsweges (einschließlich Randbereichen) zwischen Darrweg und dem Kleingartenverein „TINO“ e.V. Der genaue Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Darrweg – Nord“ der

Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10a BauGB durchgeführt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Änderung Realisierungsbeschluss BV/0822/2017 – Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nordhausen gemäß § 17 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Beschluss: BV/0899/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

- im Kindergarten „Domino“, W.-Nebelung-Straße 40, sind 49 Kinder-Betreuungsplätze zu schaffen,
- im Kindergarten „Kleine Spürnasen“, Karl-Meyer-Straße 4 – 6, sind 20 bis 24 Kinder-Betreuungsplätze zu schaffen,
- der Ankauf des Mehrgenerationenhauses, Reichsstraße 12, zur Schaffung weiterer Kinder-Betreuungsplätze wird nicht weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Gutsweg Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen der Straße Hinter der Alten Mühle, Einziehungsabsicht – Anknüpfung, Beschluss: BV/0898/2017

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz die Flurstücke 5/27 und 4/8, Flur 4 in der Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich (blau gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße einzuziehen und das Flurstück 4/5, Flur 4 in der Gemarkung Nordhausen, ebenfalls wie im Lageplan ersichtlich (blau gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße teileinzuziehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Antrag der Stadtratsmitglieder K. Keller-Hoffmeister, B. Ahlers, M. Kramer, M. Mohr, H. Richter und C. P. Roßberg vom 01.12.2017: Änderung der Satzung über den Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0906/2018

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Änderung der Satzung über den Kinder- und Jugendstadtrat (s. Anlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis 31.03.2018 den Entwurf einer Wahlordnung und einer Muster-Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendstadtrat zu erarbeiten und eine erste Wahl im Jahr 2018 durchzuführen.
3. Die Beschlussvorlagen BV/0483/2016 und BV/046272011 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25, Ablehnung: 1, Enthaltung: 3

Nichtöffentlicher Teil (Veröffentlichung der BV-Nummer und Abstimmungsergebnis):

- Beschluss: BV/0901/2017

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0886/2017

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

NICHTAMTLICHER TEIL



Wir bündeln Energien.

... und fördern mit Engagement die Region. Immer an Ihrer Seite.

WIR SIND HIER. NICHT NUR DA.

EVN
 Der Energiedienstleister

energie-nordhausen.de

IMPRESSUM:

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen | Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen | Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen
 Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskosten-satzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskosten-satzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).